jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1951/4/11 2Ob204/51, 3Ob146/72 (3Ob147/72), 3Ob123/90, 3Ob6/96, 3Ob174/01m, 3Ob63/10a

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.04.1951

Norm

EO §37 K
EO §42 I5

Rechtssatz

Die Einbringung einer Exszindierungsklage und die Aufschiebung der Exektuion ist bis zur Ausfolgung der aus dem Meistbot zugewiesenen Beträge zulässig.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 204/51
  Entscheidungstext OGH 11.04.1951 2 Ob 204/51
  SZ 24/102
- 3 Ob 146/72
  Entscheidungstext OGH 07.12.1972 3 Ob 146/72
- 3 Ob 123/90
  Entscheidungstext OGH 14.11.1990 3 Ob 123/90
  Beisatz: Der in § 9 Abs 2 letzter Halbsatz WEG eingeräumte Widerspruch kann nur bis zur Erteilung des Zuschlags erhoben werden. (T1)
- 3 Ob 6/96
  Entscheidungstext OGH 26.06.1996 3 Ob 6/96
- 3 Ob 174/01m
  Entscheidungstext OGH 19.12.2001 3 Ob 174/01m
  nur: Die Einbringung einer Exszindierungsklage ist bis zur Ausfolgung der aus dem Meistbot zugewiesenen Beträge zulässig. (T2) Beisatz: Wurde das Meistbot nicht erlegt und ist der Ersteher hiezu auch nicht verpflichtet, kann die Exszindierungsklage bis zum Eintritt der Rechtskraft des Verteilungsbeschlusses erhoben werden. (T3); Veröff: SZ 74/201
- 3 Ob 63/10a
  Entscheidungstext OGH 30.06.2010 3 Ob 63/10a
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1951:RS0001247

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

18.08.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at